

II-638 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

31.3.1965

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van T o n g e l , Z e i l l i n g e r und Genossen an den Präsidenten des Nationalrates Dr. M a l e t a , betreffend Worterteilung an den Präsidenten des Rechnungshofes in einer Plenarsitzung des Nationalrates.

-.-.-.-.-

In der 75. Sitzung des Nationalrates am 17. März 1965 erhielt der Präsident des Rechnungshofes Dr. Kandutsch keine Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen zu den in der Debatte über den Rechnungshofbericht aufgeworfenen Fragen, bzw. um einige von dem Redner der ÖVP, Abg.-Dr. Schwer, an den Rechnungshofpräsidenten gerichtete konkrete Fragen zu beantworten. Die Nichterteilung des Wortes an Präsident Dr. Kandutsch wurde mit dem Hinweis auf die Geschäftsordnung begründet. Ein von dem erstgenannten Anfragesteller in einer Wortmeldung zur formalen Geschäftsbehandlung gemäss § 52 des GOG. gestellter Antrag, der Nationalrat wolle den Präsidenten ersuchen, dem Präsidenten des Rechnungshofes - als einem Organ des Nationalrates - zur Beantwortung an ihn gerichteter Anfragen das Wort zu erteilen, wurde von dem den Vorsitz führenden Herrn Dritten Präsidenten Wallner unter Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht zur Abstimmung zugelassen mit der Begründung, der Rechnungshofpräsident gehöre nicht zu dem Personenkreis, der in den Plenarsitzungen des Nationalrates das Wort ergreifen könne. In diesem Zusammenhang sei auf die verfassungsmässige Gleichstellung des Rechnungshofpräsidenten mit den Bundesministern verwiesen (Art. 123 Abs. 1 B-VG.).

Nun wurde festgestellt, dass in der 89. Sitzung der VI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates am 14. Mai 1952 der damalige Rechnungshofpräsident Dr. Schlegel das Wort ergriffen und eine Erklärung abgegeben hat. Die Worterteilung erfolgte in dieser Sitzung durch den vorsitzführenden Dritten Präsidenten des Nationalrates Dr. Gorbach.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher gemäss § 69 des Geschäftsordnungsgesetzes an den Herrn Präsidenten des Nationalrates die

A n f r a g e :

Vertreten Sie, Herr Präsident, angesichts des angeführten Präzedenzfallles in der 89. Sitzung der VI. Gesetzgebungsperiode am 14. Mai 1952 weiterhin die Auffassung, dass dem Präsidenten des Rechnungshofes in Plenarsitzungen des Nationalrates, in denen Angelegenheiten, die den Rechnungshof betreffen, behandelt werden, das Wort nicht erteilt werden darf?

-.-.-.-.-